

**Satzung  
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe  
der Stadt Hennigsdorf  
- Friedhofsgebührensatzung -  
BV0114/2023**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 05.12.2023 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr.18]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), nachfolgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf – Friedhofsgebührensatzung – beschlossen:

**§ 1  
Gebührentatbestand, Gebührenmaßstab, Gebührensatz**

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf und die Inanspruchnahme von Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

Nr.	Gebührentatbestand und -maßstab	Gebührensatz in Euro
<b>A. Gebühren für Grabstätten</b>		
1.	Überlassung einer Erd-Reihengrabstätte auf 25 Jahre	1.372,00
2.	Überlassen einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenbeisetzung (1 Erdbestattung und 1 Urne)	1.647,00
3.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 25 Jahre (max. 2 Urnen)	1.348,00
4.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte in der Urnengemeinschaftsgrabanlage – UGA mit Stele – auf 20 Jahre	771,00
5.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA am Urnenfeld auf 20 Jahre	543,00
6.	Überlassung einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA im Urnenhain auf 20 Jahre	210,00
7.	Überlassung einer Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres auf 20 Jahre	365,00
8.	Überlassung einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	995,00
9.	Überlassung einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	1.990,00
10.	Überlassung einer dreistelligen Erd-Wahlgrabstätte auf 30 Jahre	2.985,00
11.	Überlassung einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte auf 25 Jahre	211,00
12.	Überlassung einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte auf 25 Jahre	304,00
13.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter pro Jahr	54,00
14.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter pro Jahr	53,00

15.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr	18,00
16.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	33,00
17.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	66,00
18.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer dreistelligen Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	99,00
19.	Verlängerung des Nutzungsrechtes einer zweistelligen Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	8,00
20.	Verlängerung des Nutzungsrechts einer vierstelligen Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	12,00
<b>B. Bestattungsgebühren</b>		
1.	Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erd-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder in einer Erd-Reihengrabstätte (Erdbestattung)	924,00
2.	Bestattung eines/einer Verstorbenen in einer Urnen-Reihengrabstätte – UGA mit Stele einschließlich Namenskennzeichnung	88,00
3.	Bestattung eines/einer Verstorbenen in einer Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter einschließlich Namenskennzeichnung	106,00
4.	Bestattung eines/einer Verstorbenen in der Urnen-Reihengrabstätte – UGA am Urnenfeld	89,00
5.	Bestattung eines Verstorbenen in der Urnen-Reihengrabstätte - UGA im Urnenhain	15,00
6.	Bestattung eines verstorbenen Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres (Erdbestattung)	336,00
7.	Bestattung eines/einer Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Erd-Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	1.060,00
8.	Bestattung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	106,00
<b>C. Verwaltungsgebühren</b>		
1.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	81,00
2.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	33,00
3.	Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals + Einfassung	90,00
4.	Erteilung der Genehmigung zur Vorlage im Krematorium	7,00
5.	Ausfertigung der Zweitschrift eines ausgestellten Formulars	7,00
6.	Zustimmung zur Urnenumsetzung	23,00
7.	Zustimmung zur Umbettung	47,00
8.	Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber	7,00
9.	Bearbeitung eines Bestattungsantrags für eine Reihengrabstätte einschließlich Bescheiderstellung	38,00
10.	Bearbeitung eines Bestattungsantrags für eine Urnen-Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter oder für eine Urnenreihengrabstätte – UGA mit Stele einschließlich Bescheiderstellung und Namenskennzeichnung	46,00
11.	Bearbeitung eines Bestattungsantrages für ein Wahlgrab einschließlich Bescheiderstellung	47,00
12.	Nachforschungsauftrag, je angefangene halbe Stunde	23,00
<b>D. Sonstige Gebühren</b>		
1.	Benutzung der Feierhalle	225,00

2.	Umsetzen einer Urne ohne Versand	168,00
3.	Trägergebühr (je Sarg- und Urnenträger)	67,00
4.	Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasen-Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	74,00
5.	Gebühr für die Umgestaltung in eine einstelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	227,00
6.	Gebühr für die Umgestaltung in eine zweistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	345,00
7.	Gebühr für die Umgestaltung in eine dreistellige Rasen-Erd-Wahlgrabstätte	425,00
8.	Gebühr für die Umgestaltung in eine Rasen-Urnen-Wahlgrabstätte	105,00
9.	Gebühr für die Pflege einer Rasen-Erd-Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres pro Jahr	65,00
10.	Gebühr für die Pflege einer einstelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	99,00
11.	Gebühr für die Pflege einer zweistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	151,00
12.	Gebühr für die Pflege einer dreistelligen Rasen-Erd-Wahlgrabstätte pro Jahr	197,00
13.	Gebühr für die Pflege einer Rasen-Urnen-Wahlgrabstätte pro Jahr	49,00

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer:
- a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen;
  - b) einen Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtungen zum Zweck der Bestattung oder Überlassung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte erwirbt;
  - c) Einrichtungen der städtischen Friedhöfe benutzt;
  - d) Leistungen im Sinne des § 1 in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften gesamtschuldnerisch. Daneben haftet für die Gebührenschild auch, wer die Leistung im Interesse eines oder einer Dritten in Auftrag gibt.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen mit Bestätigung des Antrages durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 08.02.2022 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV0001/2022) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 06.12.2023

gez. Thomas Günther  
Bürgermeister